

Stellungnahme

**zum Gesetzentwurf der Dr. Jürgen Martens, Stephan Thomae,
u.a. und der Fraktion der FDP
„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der
Staatsanwaltschaft“ vom 25.6.2019 – BT-Drs. 19/11095**

und

**zum Antrag der Abgeordneten Canan Bayram, Katja Keul, u.a.
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Stellung der Staatsanwaltschaft rechtsstaatlich reformieren“
vom 24.9.2019 BT-Drs. 19/13516**

1. Zum „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft“

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft soll das externe Weisungsrecht des Justizministers in Einzelfällen abgeschafft werden. Als Grund wird angeführt, dass schon die bloße Existenz der Einzelweisungsbefugnis den Eindruck vermitteln kann, staatsanwaltschaftliches Handeln könne außerhalb der Bindung an Recht und Gesetz durch politische Einflussnahme bestimmt werden. Das Weisungsrecht der Justizminister in Einzelfällen beschädige so das Vertrauen in die Unabhängigkeit von Staatsanwaltschaft und Justiz.

a) Allgemeines

aa) Dienstaufsicht

Das Recht zur Dienstaufsicht ist §§ 145, 146 GVG geregelt. Es bezieht sich auf die Befugnisse des Generalstaatsanwalts zum Eingriff in staatsanwaltliche Verfahren einerseits (Substitutions- und Delegationsrecht, § 145 GVG, s.u.) sowie auf die Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte andererseits (§ 146 GVG).

Die Zuständigkeit für die Ausübung der Dienstaufsicht ist in § 147 GVG geregelt. Demnach steht das Recht der Aufsicht und Leitung dem Bundesminister der Justiz hinsichtlich des GBA und der Bundesanwälte (Nr. 1), der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten

des betreffenden Landes (Nr. 2) und dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten (d.h. den Generalstaatsanwälten) hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks (Nr. 3) zu.

Das Recht der Dienstaufsicht schließt die Befugnis ein, über Dienstaufsichtsbeschwerden zu entscheiden und zu diesem Zweck Maßnahmen der Staatsanwälte zu überprüfen (KK-StPO/Mayer GVG § 147 Rn. 5). Die Dienstaufsichtsbeschwerde kann zunächst an den Leitenden Oberstaatsanwalt als Behördenleiter, dann an den Generalstaatsanwalt und schließlich an den Justizminister gerichtet werden (KK-StPO/Mayer, 8. Aufl. 2019, § 147 GVG Rn. 5). Eine Dienstaufsichtsbeschwerde kann mithin zur Ausübung einer der Befugnisse der Dienstaufsicht führen.

bb) Externes/internes Weisungsrecht im Einzelfall/ Allgemein

§ 146 GVG bestimmt, dass die Beamten der Staatsanwaltschaft den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen haben. Mit dem Weisungsrecht kann zumindest indirekt auf eine angemessene, berechenbare und dem Gleichheitssatz verpflichtete Strafverfolgung hingewirkt werden (BeckOK GVG, Graf, Stand 01.02.20, § 146 Rn. 2). So soll sichergestellt werden, dass vergleichbare Sachverhalte bei den Staatsanwaltschaften in vergleichbarer Weise behandelt werden und nicht allein der (subjektiven) Einschätzung des jeweils zuständigen Staatsanwalts unterliegen. Weisungen können sich auf Fragen der Rechtsanwendung und -auslegung sowie auf Fragen der Beweiswürdigung und Tatsachenermittlung beziehen (MüKO StPO/Brock, 1. Aufl. 2018, § 146 GVG Rn. 12). Weisungen sind auch im Bereich der Opportunitätsentscheidungen zulässig (MüKO StPO/Brock, 1. Aufl. 2018, § 146 GVG Rn. 12).

Beim Weisungsrecht wird zwischen internem und externem Weisungsrecht unterschieden.

Das „interne“ Weisungsrecht ist das Weisungsrecht des Abteilungsleiters, Behördenleiters oder des Generalstaatsanwalts, den Staatsanwälten ihrer Zuständigkeit (Abteilung/Behörde/Bezirk) Anweisungen zu erteilen. Das interne Weisungsrecht ergibt sich aus § 147 Nr. 3 GVG. Als Ausfluss des internen Weisungsrechts normiert § 172 Abs. 1 StPO, dass der Generalstaatsanwalt im Rahmen der Vorschaltbeschwerde (vor dem Klageerzwingungsverfahren) die Einstellungsverfügung aufheben und die Erhebung der öffentlichen Klage oder auch weitere Ermittlungen anordnen kann. Das interne Weisungsrecht ist unumstritten.

Vom „externen Weisungsrecht“ spricht man im Hinblick auf das Weisungsrecht des Justizministeriums gegenüber den Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften. Es findet seine Grundlage in § 147 Nr. 2 GVG.

Unterschieden werden darüber hinaus individuelle und allgemeine Weisungen. Um allgemeine Weisungen handelt es sich beispielsweise bei den Regelungen der RiStBV, RiJGG, RiVAST, MiStra, Anordnungen betreffend Zeichnungsrechts und Berichtspflichten (BeStra) (Karlsruher Kommentar zur StPO/Mayer, 8. Aufl. 2019, § 146 GVG Rn. 4). Dies sind Weisungen, die eine gleichgelagerte Gruppe von Sachverhalten betreffen (MüKO StPO/Brocke, 1. Aufl. 2018, § 146 GVG Rn. 11).

Einzelfallweisungen sind solche, die einen Einzelfall betreffen. Dies ist im Rahmen einer internen Weisung unproblematisch und wie erläutert beispielsweise im Rahmen der Vorschaltbeschwerde als Vorstufe des Klageerzwingungsverfahrens gesetzgeberisch sogar vorgesehen. Auch (interne) Einzelfallanweisungen im Rahmen der Dienstaufsichtsbeschwerde gelten nicht als problematisch.

Kritisch gesehen und daher immer wieder einer Überprüfung unterzogen wird dagegen die externe Einzelfallweisungsbefugnis.

cc) Berichtspflichten

Damit die Behördenleiter und vorgesetzten Dienststellen von ihrer Weisungsbefugnis im Einzelfall Gebrauch machen können, müssen sie von einschlägigen Verfahren in Kenntnis gesetzt werden. Zu diesem Zweck gibt es spezielle Anordnungen über die Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften (BeStra). Diese knüpfen häufig an die Bedeutung des Verfahrens an, beispielsweise aufgrund von Medieninteresse, Bekanntheit der Betroffenen o.a. Die Anordnungen unterscheiden sich je nach Bundesland.

dd) Substitutionsrecht/Devolutionsrecht

Der „erste Beamte“ hat die Befugnis, die Amtsverrichtungen seiner Behörde (Leitender Oberstaatsanwalt) bzw. seines Bezirks (Generalstaatsanwalt) selbst zu übernehmen (Substitution). So kann er beispielsweise Rechtsmittel, die ein Staatsanwalt seines Bezirks/seiner Behörde eingelegt hat, zurücknehmen. Er kann die Tätigkeit auch einem anderen als dem zunächst zuständigen Beamten übertragen, § 145 GVG. Dies bezeichnet man als Devolutionsrecht.

Eine solche Befugnis steht weder dem Justizminister noch anderen Ministeriumsmitarbeitern zu. Im Rahmen des externen Weisungsverhältnisses sind daher „Ersatzvornahmen“ durch das Ministerium ausgeschlossen.

b) Grenzen und Spielräume des Weisungsrechts

aa) **Legalitätsprinzip**

Das Legalitätsprinzip (§§ 160 Abs. 1, 170 Abs. 1 StPO) stellt die wichtigste Grenze des internen und externen Weisungsrechts dar (MüKO StPO/Brocke, 1. Aufl. 2018, § 146 GVG Rn. 14). Das Legalitätsprinzip besagt, dass die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat gegen jeden Verdächtigen einzuschreiben, den Sachverhalt zu erforschen und gegebenenfalls Anklage zu erheben. Es handelt sich hierbei um eine spezielle Ausformung der Bindung der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit als Gesetz und Recht gem. Art. 20 Abs. 3 GG (MüKO StPO/Brocke, 1. Aufl. 2018, § 146 GVG Rn. 14).

Weisungen sind als Ausfluss des Legalitätsprinzips nur dann zulässig, wenn dem Staatsanwalt bei der Ausübung der Tätigkeit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht ein Entscheidungs- oder Beurteilungsspielraum zusteht (MüKO StPO/Brocke, 1. Aufl. 2018, § 146 GVG Rn. 14). So muss der dienstliche Vorgesetzte das für den Staatsanwalt geltende Legalitätsprinzip auch selbst beachten (Karlsruher Kommentar StPO/Mayer, 8. Aufl. 2019, § 146 GVG Rn. 5). Zudem darf sich eine Weisung nur auf den Dienst, die Dienstausbübung oder das Dienstverhältnis beziehen (MüKO StPO/Brocke, 1. Aufl. 2018, § 146 GVG Rn. 14).

Begrenzt wird das Weisungsrecht im Konkreten dadurch, dass der Anweisende nicht gegen die Vorschriften des § 258a StGB (Strafvereitelung im Amt), §§ 344 und 345 StGB (Verfolgung Unschuldiger) verstoßen bzw. keine Anweisung erteilen darf, die zur Verletzung dieser Vorschriften führen würde.

Eine Weisung ist zudem nur dann rechtmäßig, wenn sie keiner fehlerhaften Ermessensausübung unterliegt. Insoweit stellen das Willkürverbot und der Gleichbehandlungsgrundsatz ebenso wie das Verbot justizfremder Erwägungen Grenzen des Weisungsrechts dar (MüKO StPO/Brocke, 1. Aufl. 2018, § 146 GVG Rn. 16). Weicht eine Weisung von einer gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung ab, ist sie ebenfalls unzulässig, sofern von einer Bindungswirkung der Staatsanwaltschaft auszugehen ist (MüKO StPO/Brocke, 1. Aufl. 2018, § 146 GVG Rn. 16).

Eine rechtswidrige Weisung, die gegen Gesetze, Verfassungsprinzipien, die EMRK oder höherrangiges Gemeinschaftsrecht verstößt, muss vom Empfänger nicht befolgt werden (MüKO StPO/Brocke, 1. Aufl. 2018, § 146 GVG Rn. 15). Er muss ihr auch dann nicht Folge leisten, wenn er sich

durch die Befolgung der Weisung strafbar machen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen würde (MüKO StPO/Brocke, 1. Aufl. 2018, § 146 GVG Rn. 15).

Umstritten ist, ob internes und externes Weisungsrecht den gleichen Grenzen unterliegen (dafür: MüKO StPO/Brocke, 1. Aufl. 2018, § 146 GVG Rn. 18 m.w.N.). Teilweise wird vertreten, das externe Weisungsrecht müsse etwa im Wege der verfassungskonformen Auslegung oder unter Rückgriff auf die Nähe zur richterlichen Tätigkeit enger ausgelegt werden, beispielsweise im Bereich des Opportunitätsprinzips (vgl. Krey, Zur Weisungsgebundenheit des Staatsanwaltes – Schranken des internen und externen Weisungsrechts, NStZ 1985, 145).

Es entspricht der allgemeinen Ansicht, dass gerade auch die ministerielle Weisungsbefugnis am Legalitätsprinzip sowie an der Neutralitäts- und Objektivitätsmaxime ihre deutliche Grenze findet (Eisele/Trentmann: Die Staatsanwaltschaft – „objektivste Behörde der Welt“? – NJ 2019/2365).

bb) Remonstration

Trotz der in § 146 GVG normierten Weisungsgebundenheit ist es dem Staatsanwalt möglich, gegen eine seiner Ansicht nach unrechtmäßiger Weisung im Wege der Remonstration vorzugehen.

Bestehen von Seiten des Staatsanwalts Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der ihm erteilten Weisung, muss er diese unverzüglich auf dem Dienstweg geltend machen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BeamStG; § 63 Abs. 2 S. 1 BBG). Die Bedenken müssen zunächst gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten vorgebracht werden und, wenn die Anordnung aufrecht erhalten bleibt, gegenüber dem nächst höheren Vorgesetzten. Wird die Weisung bestätigt, ist der Beamte von seiner Verantwortung befreit, sofern nicht das angewiesene Verhalten die Würde des Menschen verletzt, strafbar oder ordnungswidrig ist, und dies für den Staatsanwalt erkennbar ist. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit bestehen, wenn vernünftige Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Weisung bestehen. Hierbei kommt es auf die persönliche Auffassung des Staatsanwalts und nicht darauf an, ob er mit seinen Bedenken bei seinen Vorgesetzten durchdringen wird. Unerheblich ist dagegen, ob der angewiesene Staatsanwalt die Weisung für unzumutbar hält (MüKO StPO/Brocke, 1. Aufl. 2018, § 146 GVG Rn. 22).

Eine gerichtliche Überprüfung der Weisung ist hingegen ausgeschlossen, da es sich um eine interne Verwaltungsmaßnahme ohne Außenwirkung handelt (MüKO StPO/Brocke, 1. Aufl. 2018, § 146 GVG Rn. 23). Ausnah-

men bestehen dann, wenn die subjektive Rechtspositionen des angewiesenen Staatsanwalts betroffen sind, die über das interne Dienstverhältnis hinausgehen (MüKO StPO/Brocke, 1. Aufl. 2018, § 146 GVG Rn. 23).

c) Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Die Abschaffung des externen Weisungsrechts der Justizminister in Einzelfällen ist abzulehnen. Unsere Verfassung sieht mit guten Gründen eine richterliche Unabhängigkeit, jedoch keine staatsanwaltschaftliche Unabhängigkeit vor. Aufgabe und Stellung der Staatsanwaltschaft erfordern vielmehr eine demokratische Legitimation, die durch das externe Weisungsrecht vermittelt wird und erst damit in eine parlamentarische Kontrolle und politische Verantwortung mündet. In objektiver Hinsicht ist das externe Einzelweisungsrecht klar umfasst und eng begrenzt.

Neben verfassungsrechtlichen Erwägungen spricht für die Beibehaltung des externen Einzelfall-Weisungsrecht, dass sich das vorhandene System bewährt hat. Das Vertrauen in die Staatsanwaltschaften und die gesamte Strafjustiz ist groß. Die vage Behauptung, die Existenz der Einzelweisungsbefugnis könne den Eindruck vermitteln, staatsanwaltschaftliches Handeln könne außerhalb der Bindung an Recht und Gesetz durch politische Einflussnahme bestimmt werden suggeriert einen Gegensatz zwischen Recht und Gesetz einerseits und politischem Handeln andererseits, den es nicht geben darf und der durch bestehende Rechtsvorschriften bereits heute ausgeschlossen ist. Eine bloße „Eindrucksgebung“ überzeugt nicht.

Stellung der Staatsanwaltschaften

Die Staatsanwaltschaft hat die gesetzliche Aufgabe, als selbstständiges Organ der staatlichen Strafverfolgung auf die Ermittlung der Wahrheit und die Findung eines gerechten Urteils hinzuwirken. Dabei übt sie bei ihren Entscheidungen keine rechtsprechende Gewalt im Sinne von Art. 92 GG aus, sondern ist gegenüber den Gerichten selbstständig und unabhängig (§§ 150, 151 GVG). Im Sinne der Gewaltenteilung ist die Staatsanwaltschaft der Exekutive zuzurechnen. Die Zuordnung der Staatsanwaltschaft zur Exekutive stellt im Rahmen der Gewaltenteilung einen wichtigen Aspekt dar, um das Handeln der Judikative einer Kontrolle zu unterziehen.

Demokratische Legitimation / Weisungsrecht

Jede staatlich ausgeübte Hoheitsgewalt bedarf einer demokratischen Legitimation. Das im Grundgesetz verankerte Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) verlangt eine ununterbrochene Legitimationskette vom Volk zu den staatlichen Organen. Damit sind weisungsfreie Räume innerhalb der

Exekutive grundsätzlich nicht vereinbar. Die demokratische Legitimation der Staatsanwaltschaften wird durch das Weisungsrecht vermittelt. Nach § 147 Nr. 2 GVG steht das Recht auf Aufsicht und Leitung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten eines Landes der jeweiligen Landesjustizverwaltung zu (externes Weisungsrecht). Daneben unterstehen Staatsanwälte nach § 147 Nr. 3 GVG der Aufsicht und Leitung durch die Leitenden Oberstaatsanwälte und den Generalstaatsanwalt (internes Weisungsrecht). Aufsicht und Leitung kann dabei sowohl allgemeine Anordnungen, die etwa in Gestalt von Richtlinien der Einheitlichkeit der Strafverfolgung dienen, als auch Weisungen, welche die Sachbehandlung im Einzelfall betreffen, umfassen. Ein weisungsfreier Generalstaatsanwalt mit vollem Weisungsrecht und ohne parlamentarischer Verantwortung wäre mit dem Demokratieprinzip nicht vereinbar.

Parlamentarische Kontrolle / Politische Verantwortung

Gerichte sind gem. Art 97 GG unabhängig. Für Staatsanwaltschaften sieht unsere Verfassung dies nicht vor. Das Demokratieprinzip erfordert Kontrollrechte des Parlaments für hoheitliches Handeln, spiegelbildlich dazu muss eine parlamentarische und politische Verantwortlichkeit bestehen, sowohl für eigenes Verhalten als auch für das Verhalten des nachgeordneten Bereichs. Die zu gewährleistende parlamentarische Kontrolle erfordert daher die Befugnis des Ressortministers, in engen Grenzen auch einzelfallbezogene Weisungen zu erteilen. Ein Justizminister, der auf die Amtsführung der Staatsanwaltschaften keinen Einfluss hat, kann hierfür auch nicht die politische Verantwortung gegenüber dem Parlament übernehmen. Theoretisch denkbar wäre es, das Amt der Generalstaatsanwälte stärker zu politisieren und hinsichtlich Auswahl und parlamentarischer Verantwortlichkeit so auszugestalten, dass eine ausreichende demokratische Legitimation erreicht wird. Damit würde jedoch das Ziel, den Anschein möglicher politischer Einflussnahme auszuschließen, nicht erreicht werden. Die Behauptung politischer Einflussnahme durch den Generalstaatsanwalt oder auf den Generalstaatsanwalt wäre in gleicher Weise möglich und nicht zu verhindern.

Bindung an Recht und Gesetz / Legalitätsprinzip

Das Legalitätsprinzip stellt die wichtigste Grenze des (internen und externen) Weisungsrechts dar. Es besagt, dass die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat gegen jeden Verdächtigen einzuschreiten, den Sachverhalt zu erforschen und gegebenenfalls Anklage zu erheben (§§ 160 Abs. 1, 170 Abs. 1 StPO). Es handelt sich hierbei um eine spezi-

elle Ausformung der Bindung der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit an Gesetz und Recht gem. Art. 20 Abs. 3 GG. Das Legalitätsprinzip bindet auch die Justizministerien. Begrenzt wird das Weisungsrecht im Konkreten dadurch, dass der Anweisende nicht gegen die Vorschriften des § 258a StGB (Strafvereitelung im Amt), §§ 344 und 345 StGB (Verfolgung Unschuldiger) verstoßen darf. Eine Weisung ist zudem nur dann rechtmäßig, wenn sie keiner fehlerhaften Ermessensausübung unterliegt. Insoweit stellen das Willkürverbot und der Gleichbehandlungsgrundsatz ebenso wie das Verbot justizfremder Erwägungen Grenzen des Weisungsrechts dar. Das Gesetz lässt nur dort Raum für eine Weisung, wo dem Staatsanwalt bei der Ausübung der Tätigkeit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht ein Entscheidungs- oder Beurteilungsspielraum zusteht. Dementsprechend sind externe Einzelfall-Weisungen in der staatsanwaltschaftlichen Praxis sehr selten.

Fazit

Das externe Weisungsrecht hat seinen notwendigen Platz in unserem Staats- und Behördenaufbau. Es vermittelt parlamentarische Kontrolle und politische Verantwortung. Die Justizministerinnen und Justizminister sind an Recht und Gesetz gebunden. Ihnen pauschal politische Einflussnahme zu unterstellen, befremdet. Als politisch verantwortlicher Ressortminister stehen sie zudem unter kritischer Beobachtung von Medien, Öffentlichkeit und Opposition. Der Abschaffung der Befugnis der Landesjustizverwaltungen in den durch Gesetz und Recht gezogenen engen Grenzen einzelfallbezogene Weisungen zu erteilen, würde die Frage der parlamentarischen Kontrolle und politischen Verantwortung lediglich auf die Ebene der Generalstaatsanwaltschaften verlagern und im Ergebnis die Gefahr einer „politischen“ Staatsanwaltschaft eher vergrößern.

2. Zum Antrag „Stellung der Staatsanwaltschaften rechtsstaatlich reformieren“

- a) Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geht zutreffend davon aus, dass die Staatsanwaltschaft als Teil der Exekutive in den hierarchischen Behördenaufbau eingegliedert ist und eine ununterbrochene demokratische Legitimation aller staatsanwaltlichen Entscheidungen über die parlamentarische Verantwortlichkeit des zuständigen Fachministers vermittelt wird.

Ziel des Antrags ist es, der Gefahr einer politischen Einflussnahme auf die Staatsanwaltschaft über das externe Einzelfall-Weisungsrecht hinreichend

auszuschließen. Da es gelte, bereits den Anschein politischer Einflussnahme entgegenzuwirken, sei das externe (ministerielle) Einzelfall-Weisungsrecht reformbedürftig. Dazu soll das externe Einzelfall-Weisungsrecht der Justizministerien gegenüber den jeweiligen Staatsanwaltschaften im Gerichtsverfassungsgesetz ausdrücklich auf evident rechtsfehlerhafte Entscheidungen sowie Fehl- oder Nichtgebrauch von Ermessen beschränkt und die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die transparente Ausübung eines solchen Weisungsrechts konkret definiert werden.

- b) Eine Beschränkung des externen Einzelfall-Weisungsrechts auf evident rechtsfehlerhafte Entscheidungen sowie Fehl- oder Nichtgebrauch von Ermessen begegnet keinem durchgreifenden Bedenken, es würde lediglich den Status quo beschreiben. Das geltende Weisungsrecht hat bereits klare und enge Grenzen, die sicherstellen, dass seine Ausübung objektiven Erfordernissen entsprechen und frei von sachfremden Erwägungen sein muss. Auch das Ziel des Antrags, einem möglichen Anschein politischer Einflussnahme entgegenzuwirken, kann mit der Änderung wohl nicht erreicht werden, da das Weisungsrecht weiterhin besteht und letztendlich die Landesjustizverwaltung selbst zu entscheiden hätte, wann eine Entscheidung evident rechtsfehlerhaft ist oder ein Fehl- oder Nichtgebrauch von Ermessen vorliegt. Gegen die Behauptung einer politischen Einflussnahme würde auch eine geänderte Gesetzesfassung nicht schützen können.

Eine konkrete Definition der verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die transparente Ausübung eines solchen Weisungsrechts erscheint meinerseits nicht erforderlich. Bereits jetzt sind Einzelfallweisungen als verfahrenslenkende Maßnahmen in der jeweiligen Verfahrensakte bzw. im Vorgang zu erfassen und damit für die Verfahrensbeteiligten transparent.

- c) Der Antrag umfasst des Weiteren die Aufforderung, die Zuständigkeit der Gerichte für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zu bestimmen. Zwar besteht daher bereits de lege lata eine gesetzlich bestimmte gerichtliche Zuständigkeit, gegen eine klarstellende Regelung im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen IRG bestünde meinerseits jedoch keine durchgreifenden Bedenken.

Nach ganz überwiegender Meinung in Literatur und Rechtsprechung ergibt sich die Zuständigkeit des Gerichts des ersten Rechtszugs für den Erlass eines Europäischen Haftbefehls aus §§ 131 Abs. 1, 457 Abs. 3 i.V.m. § 77 Abs. 1 IRG (im Bereich der Strafvollstreckung) bzw. §§ 131 Abs. 1, 162 StPO i.V.m. §§ 78 Abs. 1, 77 Abs. 1 IRG (im Bereich der Strafverfolgung) sind die Gerichte zuständig für den Erlass eines europäischen Haftbefehls.

Es kommt zwar ganz vereinzelt vor, dass Gerichte ihre Zuständigkeit ablehnen, entsprechende Entscheidungen werden von den Obergerichten aber stets aufgehoben (vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschl. V. 12.09.2019 – 2 WS 60/19; ebenso OLG Hamm, Beschl. V. 01.08.2019 – 2 WS 96/19; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 11.07.2019 – 1 Ws 203/19).

d) Zur Frage der Rechtsstellung des Generalbundesanwalts:

Die bayerischen Generalstaatsanwälte sind keine politischen Beamten. Die besondere Stellung des GBA mit einerseits eng begrenzten, andererseits z.T. politisch besonders wichtigen Zuständigkeiten (Terrorismusbekämpfung, Spionage) rechtfertigt aus meiner Sicht jedoch durchaus die Stellung eines politischen Beamten. Ein fehlendes Vertrauensverhältnis zwischen GBA und Bundesregierung würde die erforderliche Zusammenarbeit – wie die sogenannte netzpolitik.org Affäre hinreichend gezeigt hat – stark in Mitleidenschaft ziehen.

Eine Angleichung an die für die Europäische Generalstaatsanwältin geltende Regelung in Art. 14 der sogenannten EUStA- Verordnung wäre systemfremd. Das deutsche Recht kennt keine zeitlich befristeten Staatsanwälte. Eine nicht verlängerbare Amtszeit von 7 Jahren würde den Kreis der Bewerberinnen und Bewerber für den Generalbundesanwalt zudem auf die Generation „Ü-60“ reduzieren und wäre wenig sachgerecht. Eine Amtshabung im Falle schweren Fehlverhaltens ist natürlich auch nach deutschen Rechtssystem möglich, das eher zähe und politisierte europäische Auswahlverfahren des Europäischen Generalstaatsanwalts scheint mir für eine Nachahmung wenig attraktiv zu sein.